Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Середа, 19. Декабря 1862. № 147. Mittwoch, den 19. December 1862.

Verhandlungen der Wenden-Wolmar-Walkschen Ackerbau-Gesellschaft,

(Tochtervereins der Kaiserlich-Livländischen gemeinnützigen und ökonomischen Societät.)

(Fortsetzung.)

Das Gewicht der Mineralsalze konnten wir auch nicht mit gutem Gewissen niedriger greifen, weil derjenige Theil derselben, welcher etwa von den Pflanzen entbehrt werden kann, sich practisch nicht, oder doch nur mit ganz unverhältnißmäßigen Unkosten aus den düngerartigen Aggregaten ausscheiden läßt.

Ebenso konnten wir das Gewicht des Wassers im Dünger nicht unter 20% vom Gesammtgewicht herabsetzen, weil eine weitergetriebene Concentration der Dünger, welche nur auf künstlichem Wege durch Eindämpfen möglich ist, ganz unverhältnißmäßige Kosten verursachen und überdies ihren Zweck gar nicht erreichen würde, da die gedarrte Düngersubstanz bald wieder auf dem Lager so viel Feuchtigkeit anzieht, daß ihr Wassergehalt auf ca. 20% steigt. Das kann man am bequemsten an den verschiedenen Gattungen von Poudrette nachweisen. Wir kommen also zu dem Resultate, daß keine vollständige Düngung pro Jahr und pro Lofstelle, selbst bei bester Zusammensetzung und höchster Concentration des Düngers vernünftiger Weise weniger als 2400—3200 Pfund wiegen darf. Auch diese allgemeine Betrachtung ergiebt, daß die vorgeschriebene Quantität Kunstdünger von 200 Pfund durchaus keine vollständige und nachhaltige Düngung sein kann.

Was endlich den Geldwerth des Katharinenberger Products anbetrifft, so würde er sich per Schiffpfund nach französischen Preisen auf 4 Rbl., nach englischen und deutschen auf 5—6 Rbl. berechnen. Eine genaue Bestimmung des Werthes, welchen dieser Dünger für den hiesigen Landwirthen hat, kann hier nicht vorgenommen werden, weil sie uns gar zu weit führen würde, indem diese Untersuchung sehr complicirt ist, und fast unüberwindliche Schwierigkeiten bietet.

d. Fragen wir nun noch endlich: „welche Bedeutung hat das Katharinenberger Etablissement für das Land?"

Nach Ermittelungen, welche mit vieler Sorgfalt angestellt wurden, könnte diese Fabrik im besten Fall, wenn sie in rationeller Weise produciren würde, nicht wohl mehr als die Düngung von 625 Lofstellen bei einjähriger Düngungsperiode bestreiten. Ueberdies würde sich zugleich der Preis des Düngers sehr hoch stellen. Was das Land also bei einem etwaigen Eingehen dieser Fabrik verlieren würde, wäre nicht gerade von großem Belang. Diesen Verlust kann die Landwirthschaft bei größerer Sorgfalt in der Düngererzeugung und Behandlung leicht verschmerzen. Es ist aber tief zu beklagen, daß unser Land noch so weit zurück ist, daß es den aufrichtigen Bemühungen der Unternehmer nicht gelingen konnte, selbst durch große Opfer günstigere Resultate zu erzielen. Der Grund zum bisherigen Mißlingen ist eben ganz einfach darin zu suchen, daß die meisten, ja fast alle, früher aufgezählten Vorherbedingungen einer günstigen Düngerproduction im Großen, namentlich für fabrikmäßigen Betrieb, in unserm Lande noch unerfüllt sind.

III.

a. Habe ich im Vorhergehenden der Düngerfabrication hier im Lande ein trauriges Prognostikon stellen müssen und dadurch manche Erwartungen enttäuscht, so hoffe ich, das wieder gut zu machen, indem ich Ihnen, so weit mir das gelingen will, die Mittel an die Hand gebe, das selbstständig zu vollbringen, was die Industrie in unserm Lande noch nicht vermag. Wir kommen zugleich zum dritten Theil unserer Betrachtungen, zur Vermehrung und Verbesserung des Stalldüngers.

Ich werde in diesem Abschnitte besonders den Stickstoff- und Phosphorsäuregehalt des Düngers berücksichtigen. Es scheint mir das aus 2 Gründen gerechtfertigt: erstens sind diese beiden Bestandtheile am schwierigsten zu beschaffen und am kostspieligsten, zweitens hat die Erfahrung gelehrt, daß eine vermehrte Zufuhr sowohl von Stickstoff, als auch von Phosphorsäure das Wachsthum unserer Feldfrüchte außerordentlich begünstigt. Es kann daher schon auf den ersten Blick diesen beiden Stoffen mit ziemlicher Sicherheit eine besonders wichtige Rolle im Lebensproceß unserer Culturpflanzen zugeschrieben werden. Diesen Schluß hat die Wissenschaft in der That bestätigt, indem sie nachgewiesen, daß die Phosphorsäure für den Zellenbildungsproceß unerläßlich ist, der Stickstoff aber das Ansetzen von Früchten und den Reichthum derselben an Nahrungsbestandtheilen bedingt.

Es ist kaum zu begreifen, wie es Forschern in der Wissenschaft möglich gewesen ist, trotz der durch vermehrte Stickstoffdüngung fast durchgängig gesteigerten Ernteerträge lange Zeit hindurch zu behaupten, die Zufuhr von Ammoniak, überhaupt Stickstoff, sei für unsere Felder unnöthig, weil die Atmosphäre dem Boden genügende Quanti-

täten Stickstoff zuführe. Sollte noch gegenwärtig Jemand an der Nothwendigkeit der Stickstoffdüngung zweifeln, so geben wir ihm folgende Fragen zu beantworten.

1. Wie kommt es, daß die Stalldüngung stets gleich bleibende und gute Erträge bringt, während der Guano bei fortgesetzter, reiner Guanodüngung sehr bald schlechte Erträge liefert, wenn er nicht in immer gesteigerten und schließlich ganz unverhältnißmäßig großen Quantitäten (nach gewöhnlichen Begriffen) dem Boden einverleibt wird.

2. Warum liefern zwei gleichartige Felder, von denen das eine unbedüngt bleibt, das andere mit reinem Ammoniaksalz gedüngt wurde, in der Regel ganz ungleiche Erträge, wobei dann immer das bedüngte Feld einen bedeutend höhern Ertrag zu bringen pflegt:

Wir antworten auf diese Fragen:

„Weil der Stickstoff im Stalldünger in genügenden Quantitäten, im Guano bei gewöhnlicher Düngung dagegen in zu geringen Mengen dem Boden zugeführt wird, so bleiben die Felder bei Stalldüngung in gutem Zustande, bei Guanodüngung dagegen kommen sie an Stickstoff bald zu kurz.

Ferner weisen Felder, welche mit Ammoniaksalzen, ebenso mit salpetersauren Salzen gedüngt werden, höhere Ernten auf, als ungedüngte Felder, weil ihnen durch Ammoniak und Salpetersäure mehr Stickstoff zugeführt wird, als den ungedüngten Feldern, die den Stickstoff blos aus der Atmosphäre beziehen."

Um endlich noch darzuthun, daß die Atmosphäre in der That unsern Feldern nicht genug Stickstoff in Form von Ammoniak und Salpetersäure zuzuführen scheint, möchte ich auf Versuche von Boussingault, Liebig und Kopp, Fresenius, die Werke von Prof. Reichard über Ackerbauchemie, von Dr. Wilhelm „Der Boden und das Wasser und von Schulz-Fleeth" „Der rationelle Ackerbau" aufmerksam machen. Nach denselben wären wir berechtigt anzunehmen, das die Zufuhr von Ammoniak und Salpetersäure aus der Atmosphäre im südlichen Deutschland dem Felde per Loofstelle und per Jahr annähernd zuführt:

in		an Ammoniak	an Salpeters.
5,000,000 Pfd.	Regen	4 Pfd.	1 Pfd.
5,000,000 „	Schnee	9 „	2 „
50,000 „	Thau	$0_{,31}$ Pfd.	) $0_{,11}$ Pfd.
50,000 „	Wasserdampf	$0_{,31}$ „	)
10,100,000 Pfd.	Wasser mit	$13_{,62}$ Pf. Am.	u. $3_{,11}$ Pf. S.

Diese Quantität von Ammoniak und Salpetersäure entsprechen

pro $13_{,62}$ Pfd. Ammoniak nahezu $11_{,2}$ Pfd. Stickstoff
„ $3_{,11}$ „ Salpetersäure „ $0_{,8}$ „ „

Gesammtstickstoffgehalt nahezu = 12 Pfund.

Wir betrachten diese Rechnung nicht als maaßgebend, denn die Versuche, auf welche sie sich stützt, sind so complicirter und schwieriger Natur, daß sie nicht genaue Resultate geben können, allein wahrscheinlich ist dennoch das Ergebniß der obigen Rechnung ein der Wirklichkeit angenähertes, und zwar nicht zu kleines, da die Hälfte des Niederschlagswassers als Schnee in Rechnung gebracht wurde, der gewöhnlich mehr Ammoniak und Salpetersäure enthält, als das Regenwasser. Im Süden Deutschlands fällt in Wirklichkeit etwa nur $^1/_{10}$ des Aufschlagswassers nach Dr. Wilhelm in Form von Schnee nieder.

In der letzten Berechnung ist der Stickstoffgehalt angenommen zu

$\frac{8}{10,000,000}$ für Regenwasser

$\frac{18}{10,000,000}$ für Schneewasser

$\frac{62}{10,000,000}$ für Thauwasser und

ebenso für den vom Boden absorbirten Wasserdampf.

Hiernach erhält der Boden im südlichen Deutschland höchstens per Loofstelle 12 Pfd. Stickstoff aus der Atmosphäre, während ihm durch eine Jahresernte entzogen werden nach

Boussingault durch eine Weitzenernte (14 Loof) — 32 Pfd.
Fresenius „ „ „ (9—10 Lf.) — 21½ Pfd.
Prof. Dr. Schmidt „ (10 Loof) — 22 Pfd.

(Fortsetzung folgt.)

Gebilligt von der Censur. Riga den 19. December 1862.

Bekanntmachungen.

Angekommene Fremde.

Den 19. Dec. 1862.

Stadt London. Hr. Graf J. G. Lambsdorff aus Kurland; Hr. Pastor Stoll nebst Gemahlin, Hr. Baron Schoultz nebst Gemahlin, Hr. Rentier Meinhardt nebst Familie aus Livland; Hr. Apotheker Wegener von Friedrichsstadt; Hr. P. Holtz, Fräul. Fischer und Petry von St. Petersburg.

St. Petersburger Hotel. Hr. Kreisdeputirter v. Transehe, Hr. Baron Campenhausen nebst Familie, Hr. v. Hanenfeldt, Hr. v. Bock, Hr. Baron Vietinghoff, Frau Baronin Mengden, Hr. v. Löwis-Keupen aus Livland; Hr. Baron Korff von Mitau.

Hotel du Nord. Hr. Oeconom Duwarowski aus Livland, Hr. Kaufmann Wittich von Königsberg.

Stadt Dünaburg. Hr. Gutsbesitzer v. Skamerda aus Kurland; Hr. Gutsbesitzer Grudzinsky von Moskau; HH. Kaufleute Schier und Dietrich von St. Petersburg; HH. Arrendatore Klaasen und Schwalbe aus Livland; Madame Sawe aus Kurland.

Hotel de Berlin. Herr Ahl von Mitau.

Frankfurt a. M. Hr. Coll.-Assessor Eichler von Dünamünde.

Scotch Arms. Hr. Maschinenmeister Ernst nebst Gemahlin, Hr. v. Grusinsky, Hr. v. Szisnowsky, Hr. Verwalter Richter, Hr. Oeconom Westphalen aus Kurland; Hr. Kaufmann Baumann, Hr. Verwalter v. Reicke von Mitau.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 8. December 1862.

pr. 20 Garnitz			
Buchweitzengrütze	4	50	
Hafergrütze	4	—	
Gerstengrütze	2	40	80
Erbsen	—	—	
per 100 Pfund			
Gr. Roggenmehl	2	10	20
Weizenmehl	4	4	50
Kartoffeln	1	1	15
Butter pr. Pud	9	9	50
Heu „ „ K.	55	60	
Stroh „ „ „	45	50	
per Faden			
Birken-Brennholz	—	—	
Birken- und Ellern- à 7 à 7 Fuß	—		
Ellern-Brennholz per Fad.	—	—	
Fichten-	—	—	
Grähren-Brennholz	—	—	
Ein Faß Brandwein am Thor:			
½ Brand	15	—	
$^2/_3$ Brand	16	—	
per Berkowez von 10 Pud.			
Reinhanf	—		
Ausschußhanf	—	—	
Paßhanf	—	—	
„ schwarzer	—		
Tors	—	—	
Drujaner Reinhanf	—	—	
„ Paßhanf	—		
„ Tors	—	—	
per Berkowez von 10 Pud.			
Flachs, Kron-	—	43	
„ Wrack-	—	38	
Hofs-Dreiband	—	39	
Livländ. „	—		
Flachshede	—		
Lichttalg, gelber	—	—	
„ weißer	—	—	
Seifentalg	—	—	
Talglichte per Pud	6	—	
per Berkowez von 10 Pud.			
Seife	38	—	
Hanföl	—	—	
Leinöl	34	—	
Wachs per Pud	15½	16	
per Berkowez von 10 Pud			
Stangeneisen	18	21	
Neshinscher Taback	—	—	
Bettfedern	60	115	
Knochen	—	—	
Pottasche, blaue	—	—	
„ weiße	—		
Säeleinsaat per Tonne	13	—	
Thurmsaat per Tschet.	—	—	
Schlagsaat 112 ℔.	—	—	
Hanfsaat 108 ℔.	—	—	
Weizen à 16 Tscht.	—	—	
Gerste à 16 „	—	—	
Roggen à 15 „	—	—	
Hafer à 20 Garz.	1	10	—

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	
dito	3 Monate	—	—	Centimes	
Hamburg	3 Monate	—	—	S. H. Bo.	
London	3 Monate	—	—	Pence St.	
Paris	3 Monate	—	—	Cent.	

Fonds-Course.	Geschlossen am 6.	7.	8.	Verkäuf.	Käufer.
5 pCt. Inscriptionen pCt.	„	„	„	„	„
4 do. Russ.-Engl. Anleihe	„	„	„	„	„
4½ do. dito dito dito pCt.	„	„	„	„	„
5 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl.	„	„	„	98½	98
5 pCt. dito 3. & 4. do.	„	„	„	„	96½
5 pCt. dito 5te Anleihe	„	„	„	98	97¾
5 pCt. dito 6te do.	„	„	„	„	„
6 pCt. dito Hope & Co.	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Stieglitz & Co.	„	„	„	„	88
5 pCt. Reichs Bank-Billete	99¾	„	„	99¾	„
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	„	„	„	„	„

Fonds-Course.	Geschlossen am 6.	7.	8.	Verkäuf.	Käufer
Livl. Pfandbriefe, kündbare	„	99½	„	99½	„
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	„	„	„	„	„
Livl. Rentenbriefe	„	„	„	„	„
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	„	„	„	„	99
Kurl. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
Ehst. dito kündbare	„	„	„	„	99
Ehst. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
4 pCt. Est. Metall. à 300 R.	„	„	„	„	„
4 pCt. Poln. Schatz-Oblig.	„	„	„	„	„
Finnl. 4 pCt. Elb.-Anleihe	„	„	„	„	„
4½ pCt. Russ. Eisenb.-Oblig.	„	„	„	„	
4 pCt. Metalliques à 300 R.					
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Prämie pr. Actie v. Rbl. 125:	„	„	„	„	„
	„	„	„	„	„
Gr. Russ. Bahn, volle Einzahlung Rbl.	„	„	„	„	„
	„	„	„	„	„
Riga-Dünab. Bahn Rbl. 25	„	„	„	„	„

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w. Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1 oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden

№ 146. Riga, Mittwoch, den 19. December 1862.

Angebote.

Aufforderung
an die Landwirthe der Umgegend Rigas.

Das bei der Production von Steinkohlenleuchtgas gewonnene Ammoniakwasser wird bei vielen Gasanstalten des Auslandes dadurch verwerthet, daß es als Düngmittel verkauft wird. Es wird gebraucht, indem es in verdünntem Zustande über Felder und Gemüsegärten gegossen wird, deren Ertragsfähigkeit dadurch wesentlich vermehrt wird. Indem die hiesige Gasanstalt beabsichtigt, das bei derselben gewonnene Ammoniakwasser künftig in gleicher Weise zu verwerthen und nur in dem Falle, daß diese Benutzung hier keinen Eingang finden sollte, zur Verarbeitung des Ammoniakwassers zu anderen Producten schreiten würde, fordert sie die Landwirthe der Umgegend Rigas hierdurch auf, Versuche in solcher Beziehung anzustellen, wobei sie zugleich erbötig ist, im Laufe des ersten Betriebsjahres der Anstalt das gewonnene Ammoniakwasser unentgeltlich zu überlassen. Sie ersucht Diejenigen, welche auf dieses Anerbieten reflectiren wollen, sich im Bureau der Gasanstalt baldigst zu melden und das gewünschte Quantum daselbst aufzugeben. Riga, den 19. December 1862.

Die Commission zur Errichtung des Gas- und Wasserwerks.

(3 mal für 125 Kop.)

Ein **Verwalter**, Livländer, der in allen Branchen der Landwirthschaft tüchtig, ersucht die resp. Gutsbesitzer, die Willens sein sollten, ihre Güter auf Procente verwalten zu lassen, sich dieserhalb an ihn, unter der Adresse „Lemsal poste restante litt. M." zu wenden. 2

(3 mal für 30 Kop.)

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen

№ 147. Середа. 19 Декабря | **Mittwoch, 19. December 1862.**

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. | Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. | Locale Abtheilung.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung werden sämmtliche Behörden und Personen, welchen die Verification der Contremarquen auf Grund des Ukases Eines Dirigirenden Senats vom 5. August 1860 aufgetragen war, desmittelst beauftragt, die General-Verzeichnisse über die vom 5. August 1860 bis zu dem Tage, wo die Verification zufolg Senats-Ukases vom 29. December 1860 den Ordnungsgerichten übertragen worden ist, ausgereichten und verificirten Contremarquen ungesäumt dem Livländischen Kameralhofe vorzustellen. Nr. 2133.

In Folge desfallsiger Unterlegung des Oeselschen Ordnungsgerichts wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands hiermit aufgetragen, nach dem zum Gute Reo verzeichneten und paßlos von seiner Gemeinde abwesenden, der Rekrutenpflichtigkeit unterliegenden Iwan Potwak sorgfältige Nachforschungen in ihren resp. Jurisdictionsbezirken anzustellen und denselben im Ermittelungsfalle an das Oeselsche Ordnungsgericht auszusenden.. Nr. 3105.

Anordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Zufolge § 12 des von Sr. hohen Excellenz dem Hrn. Minister des Innern bestätigten Reglements der **Gesellschaft zu gegenseitiger Versicherung gegen Feuerschaden von Gebäuden, die sich in den Vorstädten der Stadt Riga und deren Patrimonialgebiete** befinden, wird zur Bildung eines bedeutenderen Fonds behufs Bestreitung häufigerer oder größerer Brandentschädigungen und zur möglichsten Vermeidung von außerordentlichen Repartitionen, außer der einmaligen Einzahlung bei jeder Versicherung, noch ein jährlicher Beitrag von jedem, sowohl halb als ganz versicherten Immobil, im Betrage von resp. 1, 1½ oder 2 per Mille des versicherten Werthes desselben erhoben.

„Dieser Beitrag ist im Laufe des Januar-„Monats jeden Jahres von den Hauseigenthü-„mern selbst bei der Verwaltung einzuzahlen, wi-„drigenfalls vom 1. Februar ab bis zum 30. „Juni für jeden begonnenen Monat, bei Leistung „der verspäteten Zahlung eine Poen von 10% „des jährlichen Beitrages erhoben wird, während „dieser Zeit aber der Nichtzahlende keinen An-„spruch auf eine Brandentschädigung hat, indem „sein Immobil als nicht versichert angesehen wird. „Gleichwohl bleibt dieses Immobil im Falle einer „allgemeinen außerordentlichen Repartition dieser „unterworfen."

„Wenn ein Hausbesitzer bis zum Schlusse „des Mai-Monats seinen Jahresbeitrag nicht „eingezahlt hat, so wird ihm sofort ein gedruck-„tes Monitorium zugestellt, enthaltend die Anzei-„ge, daß derselbe im Nichtzahlungsfalle bis zum „30. Juni, mit Verlust seiner bisherigen Anrechte „und Beiträge aus dem Verbande werde ausge-„schlossen werden, welcher Ausschluß demnach auch „zu effectuiren ist."

Indem die Administration der obigen Versicherungsgesellschaft vorstehende Feststellungen vorgeschriebenermaßen zur Kenntnißnahme und Nachachtung sämmtlichen Interessenten bekannt macht, ersucht sie dieselben, die von ihren bei dieser Gesellschaft sowohl halb als ganz versicherten Immobilien für das Jahr 1863 zu entrichtenden Beiträge im Laufe des nächsten Januar-Monats, täglich von 8 bis 10 Uhr Vormittags und von 3 bis 4 Uhr Nachmittags, bei dem Kassirer der Gesellschaft, Herrn

Apotheker A. Walter, Suworow- und Fuhrmannsgassen-Ecke, Haus Nr. 18, gegen Empfangnahme der betreffenden Quittungen einzuzahlen, widrigenfalls gegen die Nichtzahlenden die statutsgemäß festgesetzten Maßnahmen ergriffen werden müßten.

Riga, den 17. December 1862. Nr. 13. 3

Согласно § 12-му утвержденнаго Его Высокопревосходительствомъ, Г. Министромъ Внутреннихъ Дѣлъ Устава **Общества взаимнаго страхованія отъ огня строеній, находящихся въ предмѣстьяхъ города Риги и въ патримоніальномъ его округѣ,** положено для составленія болѣе значительнаго капитала на вознагражденіе частыхъ и большихъ убытковъ отъ пожарныхъ случаевъ, какъ и во избѣжаніе по возможности чрезвычайныхъ раскладокъ, взимать съ каждой недвижимости, обезпеченной лм на половину или на всю стоимость, сверхъ единовременной платы, при каждомъ застрахованіи, еще относительно по 1, $1^1/_2$ или по 2 рубля съ тысячи застрахованной стоимости.

„Платежи эти домовладѣльцы обязаны сами вносить въ Управленіе въ теченіе Января мѣсяца каждаго года, въ „противномъ случаѣ съ 1. Февраля по 30. „Іюня, взискивается въ пеню, за каждый „наступившій мѣсяцъ, при просроченной „уплатѣ 10% годоваго взноса; невнесшій „же въ теченіи означеннаго времени платежа не имѣетъ права требовать вознагражденія убытковъ отъ пожара, потому что недвижимость его признавалась „какъ бы незастрахованною. За всѣмъ „тѣмъ недвижимость эта не изъемлется „отъ уплаты въ случаѣ назначенія общей „чрезвычайной раскладки.“

„Если владѣлецъ не внесетъ до исхода Мая мѣсяца опредѣленную годовую „плату, то доставляется ему немедленно „печатное подтвердительное требованіе „съ объясненіемъ, что въ случаѣ неуплаты денегъ 30. Іюня, онъ будетъ исключенъ изъ среды членовъ, съ лишеніемъ „прежнихъ правъ и платежей, что и исполнится въ свое время.“

Управленіе вышеозначеннаго страховаго отъ огня Общества, объявляя о предстоящихъ постановленіяхъ, на основаніи Устава, для свѣдѣнія и исполненія всѣхъ соучастниковъ, покорнѣйше проситъ таковыхъ: слѣдующіе на 1863 годъ платежи съ застрахованныхъ ими въ семъ обществѣ на половину или на всю стоимость недвижимыхъ имуществъ вносить въ теченіи будущаго Января мѣсяца, ежедневно отъ 8 до 10 часовъ утра и съ 3 до 4 часовъ по полудни Кассиру Общества Г. Аптекарю А. Вальтеру, на углу Суворовской и Фурманской улицъ, въ домѣ за № 18, съ полученіемъ отъ него подлежащихъ квитанцій; въ противномъ же случаѣ относительно невнесшихъ приняты будутъ постановленныя въ Уставѣ мѣры.

Рига, 17. Декабря 1862 г. № 13. 3

* * *

Von der Lemsalschen Steuer-Verwaltung wird hierdurch eröffnet, daß alle zur militairpflichtigen Gemeinde der Stadt Lemsal gehörigen und im rekrutenpflichtigen Alter vom 21. bis zum 25. Jahre stehenden Gemeindeglieder sich zur Ableistung ihrer Dienstobliegenheit und zur Vermeidung aller sie für widergesetzliche Entziehung von der Loosung treffenden strengen Strafen, unfehlbar am 15. Januar 1863 persönlich hierselbst zu melden haben, bei der Anzeige, daß

1) die Rekruten-Einberufungsliste zur Einsicht und Beprüfung von Seiten der rekrutenpflichtigen Gemeindeglieder vom 2. bis zum 12. Januar 1863 bei dieser Steuer-Verwaltung ausliegen und zur etwanigen Zurechtstellung am 14. Januar 1863, Vormittags 11 Uhr im Lemsalschen Rathhause verlesen werden wird,

2) daß insbesondere Diejenigen, welche bei der 10. Seelenrevision mit dem Alter von 16 und resp. 20 Jahren verzeichnet worden, jedoch bis zum 15. Januar 1863 noch nicht das 21. Lebensjahr erreicht haben oder schon 25 Jahr alt geworden sein sollten, ihre Taufscheine hier beizubringen haben, sowie daß

3) die Ziehung der Loose am 15. Januar 1863, Vormittags 11 Uhr, bei dieser Steuer-Verwaltung vollzogen und für diejenigen rekrutenpflichtigen Gemeindeglieder, welche dazu weder persönlich noch durch einen gesetzlich Bevollmächtigten sich stellen, durch einen Gemeinderepräsentanten die Loose gezogen werden sollen.

Zugleich werden sämmtliche Polizeibehörden und Autoritäten ersucht, diese Publication allen in ihren resp. Jurisdictionsbezirken befindlichen rekrutenpflichtigen Lemsalschen Stadtgemeindegliedern zu eröffnen und denselben die strengste Weisung zu ertheilen, bis zum 15. Januar 1863 bei dieser Steuerverwaltung unausbleiblich sich zu stellen.

Lemsal-Steuerverwaltung, den 7. Decbr. 1862.

Nr. 54. 3

* * *

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Ordnungsgerichts-Adjuncten Arthur von Günzel, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit seinem Vater, dem dimittirten Lieutenant Carl von Günzel, unter Theilnahme und Zustimmung seiner Mutter Annette von Günzel geb. v. Böthlingk, am 2. März 1861 abgeschlossenen landwaisengerichtlich genehmigten und am 29. Mai 1861 corroborirten Erbcessions-Transacts für den stipulirten Cessionsschilling von 90,000 Rbl. S.-M. cedirte und eigenthümlich zugeschriebene, im St. Mathiäschen Kirchspiele des Rigaschen Kreises belegene Gut Bauenhof sammt Appertinentien und Inventarium, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, — mit Ausnahme jedoch der Inhaber nachspecificirter vom Supplicanten transactlich übernommener resp. ingrossirter Forderungen, nämlich:

1) der am 3. Mai 1845 für die Frau Catharina von Loewis ingrossirten fünf diversen Capitalien von zusammen 11,818 Rbl. $38^{1}/_{3}$ K.,

2) der am 3. Mai 1845 für die Geschwister Pauline, Carl und Gustav von Sievers ingrossirten 3958 Rbl. $33^{1}/_{3}$ Kop.,

3) das zu Gunsten des Cedenten, dimittirten Lieutenants Carl von Günzel und seiner Ehegattin Annette von Günzel geb. von Böthlingk einstehend verbliebenen Erbcessionsschillings - Residui von 71,973 Rbl. $28^{1}/_{3}$ Kop., —

oder etwa Einwendungen wider die geschehene Transaction und Besitzübertragung qu. Gutes an Supplicanten, sowie gegen die gleichfalls gebetene Mortification und Deletion nachbenannter, auf obgedachtem Gute annoch ruhender, nach Anzeige Supplicantis bereits nicht mehr giltiger Schuldposten und Verbindlichkeiten und der darauf bezüglichen, jedoch abhanden gekommenen Schulddocumente, nämlich

1) hinsichtlich der von dem weiland Herrn wirklichen Geheimrathe und Ritter Jacob Grafen von Sievers, Erlaucht, expromissorisch verbürgten und im Concurse des weiland Grafen Peter von Sievers zu Wilsenhof, Erlaucht, nicht zur Perception Obligationsschuld des letzteren an den weiland Mathias von Fischer modo Dorothea von Müller geb. Fischer, groß 1050 Rthlr. Alb., welche per cessionem an den dimittirten Ordnungsrichter und Ritter Carl Grafen v. Sievers, Erlaucht, gediehen,

2) hinsichtlich der in dem mittelst hofgerichtlichen Abscheids vom 26. November 1809 sub Nr. 2959 für rechtskräftig erkannten Testamente weiland Sr. Erlaucht des Herrn wirklichen Geheimraths und Ritters Jacob Grafen v. Sievers vom 1. Juli 1808 zum Besten der bei der alten Lutherischen Kirche in Moskau bestehenden Schule vermachten 2000 Rbl. Bco.-Ass.,

3) hinsichtlich der in demselben Testamente zum Besten der bei der Neukirche in Moskau bestehenden Schule zum Nutzen unvermögender Schüler vermachten 1000 Rbl. Bco. Ass. und zum Schulbau vermachten 1000 Rbl. Bco. Ass.,

4) hinsichtlich der in demselben Testamente zur Disposition des Dorpatschen Universitäts-Directorii zum Behufe eines Legats zum Nutzen unvermögender Studenten der Theologie oder Medicin vermachten 4000 Rbl. Bco. Ass.,

5) hinsichtlich der in demselben Testamente der Comtesse Charlotte von Sievers zu Wilsenhof und der Baronesse von Güldenhof zu Koddiak für den Fall eintretender Verheirathung vermachten Aussteuer von je 1000 Rbl. zusammen 2000 R.,

6) hinsichtlich des auf den dimittirten Lieutenant Carl von Günzel gefallenen Drittheils der in dem über den Vermögensnachlaß der weiland verwittweten Frau Generallieutenantin Catharina von Günzel geborn. Gräfin Sievers ergangenen Proclam angemeldeten Forderung des Bauenhofschen Kohzing - Gesindeswirthen Jacob Neuland wegen des Restbetrages einer Rechnungsforderung von 228 Rbl. $31^{1}/_{2}$ Kop. S. und wegen der seit dem 1. Mai 1844 à 5% restirenden Zinsen eines in jener Rechnungsforderung steckenden Revers-Capitals von 100 Rbl. nebst 10 Rbl. Exbibitionskosten,

7) hinsichtlich des von dem dimittirten Lieutenant Carl von Günzel zufolge des am 25. April 1845 sub Nr. 26 corroborirten Erbtheilungstransacts über den Vermögensnachlaß der weiland verwittweten Frau Generallieutenantin Catharina von Günzel geborenen Gräfin Sievers, bei noch vorbehaltener separater Theilung aus dem Inventario, den Bauerschulden und den eingeschlossenen Revenüen des von ihm zufolge dieses Transacts angetretenen Gutes Bauenhof den mittransigirenden Miterben Pauline, Carl und Gustav gräflichen Geschwistern von Sievers auszukehrenden Mehrbetrages über seinen, des dimittirten Lieutenants Carl von Günzel transactlichen Erbtheil,

8) hinsichtlich des vom gegenwärtigen Supplicanten Arthur von Günzel in dem am 29. Mai a. p. corroborirten Erbtheilungs - Transacte im § 2 ad 2 a zur Berichtigung übernommenen Cautionscapitals des Bauenhofschen Arrendators A. Schmidt,

9) hinsichtlich der eben daselbst ad 2 b zur Berichtigung bis zum Betrage von 1000 Rbl.

übernommenen, in diesem Proclame anzumeldenden Schulden des Cedenten dimittirten Lieutenants Carl von Günzel,

10) hinsichtlich der am 3. Februar 1769 für den Herrn Obristlieutenant von Wachtmeister ingrossirten 9000 Rthlr. Alb.,

11) hinsichtlich der am 1. April 1790 für den A. H. von Grote ingrossirten 2000 Rbl. S.,

formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich der transactlichen Acquisition des Gutes Bauenhof sammt Appertinentien und Inventarium innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen d. i. spätestens bis zum 10. Januar 1864, rücksichtlich der gebetenen Mortification und Deletion der eben sub Nr. 1—8 incl. und 10 und 11 aufgeführten Schuldposten und der darauf bezüglichen Documenten aber, sowie rücksichtlich der Erhebung von irgend welchen Ansprüchen und Forderungen an den dimittirten Lieutenant Carl von Günzel, innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten d. i. spätestens bis zum 27. Mai 1863 und innerhalb der darauf nachfolgenden beiden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfristen Ausbleibende mit solchen ihren etwanigen Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und das Gut Bauenhof sammt Appertinentien und Inventarium, unter alleinigem Vorbehalt der obspecificirten transactlich übernommenen, resp. ingrossirten Forderungen dem Ordnungsgerichts-Adjuncten Arthur v. Günzel zum erblichen Eigenthum adjudicirt, die oben sub Nr. 1—8 incl. und 10 und 11 aufgeführten Schuldposten und sämmtliche auf diese Schuldposten bezüglichen Documente für nicht mehr giltig erklärt und mortificirt, auch die von dem Ordnungsgerichts-Adjuncten Arthur von Günzel in dem corroborirten Transacte vom 29. Mai a. p. im § 2 ad 2 b übernommene Verbindlichkeit zur Berichtigung etwaniger Forderungen an den dimittirten Lieutenant Carl von Günzel als getilgt und erloschen anerkannt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß den 26. November 1862.

Nr. 4355. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Assessors Gustav von Bock, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede welche an das demselben zufolge eines mit dem Herrn dimittirten Obristlieutenant Adolph von Pfeiffer am 23. September a. p. abgeschlossenen und am 5. December a. p. corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 50,000 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, im Cannapähschen Kirchspiele des Dorpat-Werroschen Kreises belegene Gut Alt-Köllitz sammt Appertinentien und Inventarium, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät wegen deren auf dem Gute Alt-Köllitz ruhenden Pfandbriefsforderung, sowie mit Ausnahme der Inhaber der andern auf dasselbe Gut ingrossirten Forderungen, — oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung besagten Gutes auf Supplicanten, sowie gegen die gleichfalls gebetene Mortification und Deletion hinsichtlich des zufolge des zwischen dem Herrn dimittirten Majoren Magnus von Lüder als Verkäufern und dem Herrn Generalmajoren und Ritter George von Schweder als Käufern am 23. April 1835 abgeschlossenen und am 28. Februar 1836 corroborirten Kaufcontracts auf dem Gute Alt-Köllitz sammt Appertinentien und Inventarium annoch ruhenden, nach Anzeige Supplicantis jedoch längst berichtigten Kaufschillingsrückstandes von 6000 Rbl. cum omni causa sammt dem obengedachten Kaufcontracte, formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich des Kaufs des Gutes Alt-Köllitz nebst Appertinentien und Inventarium innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen d. i. spätestens bis zum 11. Januar 1864, rücksichtlich der gebetenen Mortification und Deletion des obgedachten, annoch das Gut Alt-Köllitz belastenden aber bereits erloschenen Kaufschillingsrückstandes von 6000 Rbl. S. cum omni causa sammt dem bezüglichen Kaufcontracte aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten d. i. spätestens bis zum 27. Mai 1863 und innerhalb der darauf nachfolgenden beiden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfristen Ausbleibende mit solchen ihren etwanigen Ansprüchen, Forderungen oder Einwendun-

gen nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und das Gut Alt-Köllitz nebst Appertinentien und Inventarium dem Assessor Gustav von Bock zum Eigenthum adjudicirt, der obgedachte annoch das Gut Alt-Köllitz belastende aber bereits erloschene Kaufschillingsrückstand von 6000 Rbl. cum omni causa sammt dem bezüglichen, am 28. Februar 1836 corroborirten Kaufcontract für nicht mehr giltig erklärt und mortificirt resp. delirt werden soll. Wonach ein Jeder den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß den 27. November 1862.

Nr. 4425.

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Wilhelm Baron Saß kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit den Erben des weiland dimittirten Lieutenants Carl von Strandmann am 4. September d. J. abgeschlossenen und am 17. October d. J. corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 76,000 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, im Hargelschen Kirchspiele des Dorpatschen Kreises belegene Gut Lannametz nebst Appertinentien und Inventarium, aus irgend einem Rechtsgrunde namentlich auch aus stillschweigenden oder privilegirten Hypotheken, Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung qu. Gutes formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät, wegen deren auf dem Gute Lannametz ruhender Pfandbriefsforderung, sowie mit Ausnahme sowol der Inhaber der andern auf das Gut Lannametz speciell ingrossirten Forderungen, wie auch der außerdem in dem oberwähnten, am 17. October d. J. corroborirten Kaufcontracte als Gläubiger oder mit sonstigen Rechten ausdrücklich anerkannten Personen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 2. Januar 1864, mit solchen ihren Ansprüchen Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende mit solchen ihren etwanigen Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind, der oberwähnte über das Gut Lannametz am 4. September d. J. abgeschlossenen und am 17. October d. J. corroborirte Kaufcontract in allen Stücken für rechtskräftig erkannt und demzufolge das Gut Lannametz nebst Appertinentien und Inventarium, unter alleinigem Vorbehalt der auf demselben speciell ingrossirt befindlichen und in dem erwähnten Kaufcontracte ausdrücklich übernommenen Schulden, dem Wilhelm Baron Saß zum Eigenthum adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 19. November 1862.

Nr. 4165. 2

Torge.

Demnach von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium:

1) zur Verpachtung nachbenannter Plätze zur Benutzung als Stapelplätze auf ein Jahr und zwar:

a) das hinter der Kaserne an der Wallstraße bis zur Mittellinie der Baugrundstücke zwischen dem Theater-Boulevard und der Wallgasse, vom Theaterplatz bis zum Grundstücke des Herrn Schweinfurth sich erstreckenden Platzes von cr. 412 Q.-Faden,

b) des zwischen der Sturmkaserne und dem Theater-Boulevard vom Theaterplatze bis zum Grundstücke des Herrn Spohr belegenen Platzes von cr. 814 Q.-Faden,

c) des zwischen dem Theater-Boulevard, dem Lomonossowschen Bauplatze, der Sturmkaserne und der Karlsstraße belegenen Platzes von cr. 850 Q.-Faden,

d) des vom Thronfolger-Boulevard der Marien-, großen Park- und Suworowstraße eingeschlossenen Quarrés von cr. 3526 Q.-Faden,

e) des vom Thronfolger-Boulevard, der großen Alexander-, der Esplanadenstraße und dem Grundstücke der Reimersschen Augenheilanstalt eingeschlossenen Quarrés von cr. 2675 Q.-Faden,

2) zur Vergebung des im 1. Quartier des 1. Stadttheils an der Küterstraße und am Walle belegenen 133 Q.-Faden 35 Q.-Fuß großen Baugrundplatzes nebst dem darauf befindlichen ehemaligen Pulvermagazin zum Abbruch, — abermals Torge auf den 3., 8. und 10. Januar 1863 anberaumt worden sind, so werden Diejenigen, welche die bezeichneten Stapel- und Bauplätze übernehmen wollen, desmittelst aufgefordert, sich an den Ausbotsterminen um 12 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer resp. Meistbote, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen beim Eingangs genannten Collegium einfinden zu wollen.

Riga-Rathhaus, den 11. December 1862.

Nr. 1247. 3

Въ Рижской Коммисіи Городской Кассы вторично производиться будутъ торги 3., 8. и 10. Января наступающаго 1863 года для отдачи

1) на откупъ нижеслѣдующихъ грунтовъ для употребленія подъ складочныя мѣста срокомъ впредь на годъ и именно:

а) грунта состоящаго за казармами по Валъ-улицѣ до средней линіи застроиваемыхъ грунтовъ между Театернымъ бульваромъ и Валъ-улицею, простирающагося отъ Театерной площади до грунта Г. Швейнфурга, величиною съ кв. саж. 412,

б) грунта состоящаго между Штурмовыми казармами Театернымъ бульваромъ отъ Театерной площади до грунта Г. Шпора, величиною кв. саж. 814,

в) грунта состоящаго между Театернымъ бульваромъ, грунтомъ Ломоносова, Штурмовыми казармами и Карловскою улицею, величиною съ кв. саж. 850,

г) четвероугольника окруженнаго Царевичемъ бульваромъ Маріинскою, большою Парковою и Суворовскою улицами, величиною съ кв. саж. 3526,

д) четвероугольника окруженнаго Царевичемъ бульваромъ, большою Александровскою и улицею мимо марсоваго поля и грунтомъ Реймерской глазолечебной больницы;

2) для отдачи на откупъ подъ застройку грунта состоящаго 1. городской части 2. квартала по Китерской улицѣ, величиною въ 133 кв. саж. 35 футовъ вмѣстѣ съ находящимся на ономъ прежнимъ пороховымъ магазиномъ для сломки — и приглашаются симъ лица, желающія пріобрѣсть оные грунты явиться для объявленія предлагаемыхъ ими цѣнъ къ вышеозначеннымъ торгамъ въ 12 часовъ полудня, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ Коммисію Городской Кассы для разсмотрѣнія подлежащихъ условій.

Рига-Ратгаузъ, 11. Декабря 1862 года.
№ 1247. 3

* * *

Vom Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio werden Diejenigen, welche den Abbruch des am Dünaufer außerhalb der Neupforte belegenen, ehemaligen Weinwaagegebäudes übernehmen wollen, desmittelst aufgefordert, sich an dem wiederholt auf den 3. Januar 1863 anberaumten Ausbotstermine um 12 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihres Meistbots, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen beim Eingangs genannten Collegio einfinden zu wollen.

Riga-Rathhaus, den 11. December 1862.
Nr. 1248. 3

Рижская Коммисія Город. Кассы симъ приглашаетъ лицъ, желающихъ принять на себя сломку прежней винной важни состоящей по Двинской набережной за Новыми воротами, явиться для объявленія своихъ цѣнъ къ торгу, который вторично производиться будетъ 3. ч. Января 1863 года съ 12 часовъ полудня, заранѣе же тѣмъ лицамъ являться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія подлежащихъ условій.

Рига-Ратгаузъ, 11. Декабря 1862 года.
№ 1248. 3

* * *

Рижская Инженерная Команда вызываетъ желающихъ къ торгамъ на принятіе оптомъ работъ по перестройкѣ и исправленію ветхихъ казематовъ въ куртинѣ, между бастіонами № 4 Густавъ I. и № 5 Карлъ IX. въ Рижской цитадели.

На эту работу за исключеніемъ наличныхъ матеріаловъ исчислено по смѣтѣ 5295 руб.

Торги производиться будутъ при Рижской Инженерной Коммандѣ въ нижеслѣдующіе сроки: торгъ 24. и переторжка 28. Декабря.

Самые же торги начнуся въ означенныя сроки съ 12 часовъ утра и продолжаться будутъ до 2 часовъ по полудни.

Условія съ обозначеніемъ количества неустойки, сроковъ начатія и окончанія работъ будутъ предъявлены желающимъ торговаться во всякое время, какъ до торговъ въ Канцеляріи Рижской Инженерной Комманды. № 1546.

* * *

Diejenigen welche,

1) die außerhalb der Karlspforte belegene ehemalige kasemattirte Lünette vom 5. Januar 1863 ab auf ein Jahr,

2) das in der Nähe der Ambaren belegene ehemalige Ambaren-Wach- und Spritzenhaus vom 15. Januar 1863 ab auf ein Jahr,

3) den im 4. Quartier des 1. Vorstadttheils an der rothen Düna belegenen Fleischscharren vom 15 Februar 1863 ab auf drei Jahre,

4) die auf dem ehemaligen Sandpfortenmarkte belegene Trinkbude vom 15. März 1863 ab auf ein Jahr,

5) den in der Nähe der Ambaren belegenen

Viehmarkt vom 1. Februar 1863 ab auf ein Jahr, —
in Miethe und Pacht nehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 18. und 20. December d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 12 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Meistbote zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen beim Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden.

Riga-Rathhaus, den 11. December 1862.
Nr. 1234. 1

Лица, желающія брать въ наемъ и откупъ:

1) состоящій за Карловскими воротами прежній казаматированный люнетъ срокомъ отъ 5. Января 1863 года впредь на годъ,

2) состоящій въ близи амбаровъ прежній амбарный карауленный домъ и домъ для храненія пожарогасительвыхъ снарядовъ срокомъ отъ 15. Января 1863 года впредь на годъ,

3) мясную лавку, состоящую 4. квартала 1. форштатской части по Красной Двинѣ срокомъ отъ 15. Февраля 1863 года впредь на 3 года,

4) питейный домъ состоящій на пристани у прежнихъ Песочныхъ воротъ срокомъ отъ 10. Марта 1863 года впредь на годъ и

5) состоящій въ близи амбаровъ рынокъ для продажи скота срокомъ отъ 1. Февраля 1863 года впредь на годъ,
приглашаются симъ явиться для объявленія предлагаемыхъ ими цѣнъ къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Рижской Коммисіи Городской Кассы 18. и 20. ч. Декабря съ 12 часовъ полудня, заранѣе же тѣмъ лицамъ являться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія подлежащихъ условій.

Рига-Ратгаузъ, 11. Декабря 1862 года.
№ 1234. 1

* * *

Von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio wird die Berechtigung:

1) in der Düna Grand zu schöpfen,

2) in der Düna Eis zu brechen,
für das Jahr 1863 an den Meistbietenden vergeben werden, und werden demnach Diejenigen, welche solche Berechtigung pachten wollen, aufgefordert, sich an dem auf dem 20. December 1862 anberaumten Ausbotstermine um 12 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Meistbote, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen beim Eingangs genannten Collegio zu melden.

Riga-Rathhaus, den 4. December 1862.
Nr. 1226. 1

Отъ Рижской Коммисіи Городской Кассы отдано будетъ на откупъ тому лицу, которое предлагаетъ наивысшую цѣну;

1) право почерпать изъ рѣки Двины гравію,

2) право ломать ледъ въ р. Двинѣ,
на 1863 годъ и приглашаются симъ лица, желающіе пріобрѣсть означенныя права явиться для объявленія предлагаемой ими цѣны къ торгу, который производиться будетъ въ оной Коммисіи 20. ч. сего Декабря съ 12 часовъ полудня заранѣе же тѣмъ лицамъ являться для разсмотрѣнія подлежащихъ условій.

Рига-Ратгаузъ, 4. Декабря 1862 года.
№ 1226. 1

* * *

Vom Baltischen Domainenhofe wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zum Verkauf von 100 Cubik-Faden bereits aufgehauenen Fichten-Brennholzes vom Stamm, auf dem Kronsgute Falkenau am 20. December d. J. der Torg und am 22. December d. J. der Peretorg, Vormittags 12 Uhr abgehalten werden wird.

Riga-Schloß, am 5. December 1862.
Nr. 17,545. 1

* * *

Витебское Губернское Правленіе объявляетъ, что въ Присутствіи его, согласно постановленію 28. Августа, назначенъ на 21. Января 1863 года торгъ съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу имѣнія Репище, состоящаго въ 3. станѣ Полоцкаго уѣзда, заключающаго въ себѣ на лицо 41 муж. и 34 жен. пола душъ временно-обязанныхъ крестьянъ и земли 588 дес. 1285 саж., за исключеніемъ крестьянскаго надѣла 184 дес. 1133 саж., принадлежащаго помѣщицѣ Софьѣ Бошняковой, оцѣненнаго по десятилѣтней сложности годоваго дохода въ 3000 руб. сер., на удовлетвореніе додговъ, по обязательствамъ: наслѣдникамъ Священники Мирскаго 1100 руб., помѣщика Павла Муфеля 1500 руб. и по рѣшенію Полоцкаго Уѣзднаго Суда, Коллежскому Ассесору Александру Войткевичу и судебныхъ издержекъ 20 руб. 33 коп., казенныхъ разнаго рода недоимокъ Полоцкимъ: Уѣздному

Казначейству 917 руб. 30$^{1}/_{4}$ коп. и продовольственному Комитету ссуды 1379 руб. 12 коп.

Желающіе участвовать въ торгахъ приглашаются въ Присутствіе Губернскаго Правленія, гдѣ имъ предъявлены будутъ опись и бумаги, къ той продажѣ относящіяся.

20. Сентября 1862 года. № 9878. 1

Auction.

Von Einem Kaiserlichen Rigaschen Ordnungsgerichte wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 28. und 29. December c. Vormittags 10 Uhr auf dem Gute Jaegelmühle die daselbst noch vorfindlichen Waaren-Vorräthe der abgebrannten dortigen Papierfabrik, bestehend in diversen Lumpen, fertigen und unfertigen Pappen, ferner: Brenn- und Nutzholz, diverse altes Guß- und Schmiedeeisen, Kupfer, Messing, 1 großer eiserner Fabrikschornstein nebst Zubehör, 1 eiserne Pappscheere, 1 kupferner Theerkessel, eiserne Hämmer, completes Schmiedewerkzeug, Arbeitswagen, Pferdegeschirre und verschiedene andere Gegenstände öffentlich meistbietlich gegen sofortige baare Bezahlung werden versteigert werden, als wozu die resp. Kaufliebhaber eingeladen werden.

Riga-Ordnungsgericht d. 12. Decbr. 1862.

Nr. 8993. 2

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Iwan Petrow Bolduirow, Janette Cäcilie Rewald, Carl Otto Poswerk, Ewa Margaretha Hauk, Chaim David Hirschowitsch Ginsborg, Johann Ferdinand Renaud, Mariana Putschewitz, Afrosinja Afanasjewa Wawilowa, Wilhelm Christoph Kudrewitz, Marja Timofejewa Wetrowa, Wittwe Gertrude Lindenberg, Wilhelmine Natalie Linde, Helena Dorothea Schmidt, Sachar, Ossipow Paruchow, Janne Misinsky, Carl Johann Keßler, Ludwig Neumann, Moritz Horn, Johann Gleitzmann, Fedot Radionow Schisnow, Ewald Truschewitz, Adam Burchard Kreischmann, Salmann Itzkowitsch Engorin, Stanislaw Ignatjew Pitkewitsch, Caroline Friederike Mühlenbrett, Iwan Alexandrow Schulmann, Ferdinand Koslowsky, Alexander Neu, Johann Ludwig Gangnus,

nach anderen Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands: 1) Beilagen zu Nr. 39 und 46 der Bessarabischen, Nr. 45 der Minskischen, Nr. 36 und 43 der Tulaschen, Nr. 49 der Twerschen, Nr. 46 der Kalugaschen, Nr. 46 der Kostromaschen, Nr. 44 der Räsanschen, Nr. 48 der Smolenskischen, Nr. 47 der Tambowschen, Nr. 46 der Wolhynischen Gouvernements-Zeitung über Ausmittelungen von Personen und Vermögen; 2) zwei Ausmittelungsartikel der Tulaschen Gouvernements-Regierung, betreffend das Vermögen des Bürgers Alexei Victor Kotschin und des Fedor Akimow Micharew und 3) zwei Artikel über verlooste polnische Schatzobligationen.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. von Cube.**

Aelterer Secretair: **H. v. Stein.**